

Errichtung eines Schuppens und/oder eines Gewächshauses

Gemäß den geschlossenen Verträgen zu den Erbbaurechten sowie den TECHNISCHEN HINWEISEN 1980 ist für Baumaßnahmen, die von außen sichtbar sind, die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers bzw. des von ihm beauftragten Verwalters, hier die WOBEGE, einzuholen.

Die privatrechtliche Zustimmung wird auf der Grundlage der Bestimmungen und Anforderungen aus den o. g. Dokumenten für die Spekte „**Siemens-Siedlung**“ erteilt.

Bei der geplanten Errichtung eines Schuppens und eines Gewächshauses sind die Punkte 2.2 und 2.3 der Hinweise zu beachten. Die Grundfläche von Schuppen und Gewächshaus sind in die zulässige Grundflächenzahl einzubeziehen.

Für die Prüfung und Zustimmung zu den beabsichtigten Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen herzureichen:

- eine Baubeschreibung,
- ein Lageplan mit Darstellung des geplanten Standortes für Schuppen bzw. Gewächshaus,
- Nachweis der Einhaltung der Grundflächenzahl,
- das Produktblatt des Schuppens bzw. Gewächshauses oder Grundriss-, Schnitt- und Ansichtszeichnung des Schuppens oder Gewächshauses.

Der Antrag auf privatrechtliche Zustimmung zur geplanten Baumaßnahme ist **2-fach in Papierform** an die WOBEGE zu senden.

WOBEGE Wohnbauten- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
Objektverwaltung
Winckelmannstraße 3 - 5
12487 Berlin

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur VOLLSTÄNDIG eingereichte Antragsunterlagen von der WOBEGE bearbeitet werden.